

AUFGABEN

Komplikationen und unerwünschte Ereignisse im Zusammenhang mit ärztlichen Behandlungen belasten Patienten, Angehörige und Ärzte. Sofern sich in diesem Zusammenhang die Frage nach einem ärztlichen Behandlungsfehler stellt, erwarten die Betroffenen zu Recht einen offenen und vertrauensvollen Umgang mit den Beanstandungen.

Die Ärztekammer Schleswig-Holstein hat daher eine unabhängige Gutachterstelle eingerichtet. Die Schlichtungsstelle für Arzthaftpflichtfragen bietet allen Beteiligten eine objektive, kompetente sowie den aktuellen ärztlichen und rechtlichen Standards entsprechende Aufklärung des Behandlungsfehlervorwurfs an.

Fachärzte und Juristen beurteilen auf Grundlage ärztlicher Gutachten, ob ein Behandlungsfehler vorliegt, durch den der Patient einen Gesundheitsschaden erlitten hat bzw. erleiden wird.

Bei Feststellung eines Behandlungsfehlers wird eine Bewertung der Haftungsfrage dem Grunde nach abgegeben. Ziel des Schlichtungsverfahrens ist eine einvernehmliche, außergerichtliche Streitbeilegung.

i

Ihr Antrag auf Schlichtung muss schriftlich bei der Schlichtungsstelle für Arzthaftpflichtfragen eingehen. Es gibt zwei Möglichkeiten der Antragstellung:

1. Im Online-Portal unter:
[schlichtungsstelle.aeksh.de](https://www.aeksh.de/schlichtungsstelle)
2. Per Post an die Anschrift der Schlichtungsstelle für Arzthaftpflichtfragen. Ein entsprechendes Online-Formular finden Sie unter:
www.aeksh.de/schlichtungsstelle

KONTAKT

Schlichtungsstelle für Arzthaftpflichtfragen der Ärztekammer Schleswig-Holstein

Bismarckallee 8 – 12
23795 Bad Segeberg

Telefon 04551 803 444
schlichtungsstelle@aecksh.de

Telefonische Sprechzeiten

Montag und Donnerstag 9:00 - 12:00 Uhr
Dienstag und Mittwoch 13:00 - 15:00 Uhr

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.aeksh.de/schlichtungsstelle



Schlichtungsstelle
für Arzthaftpflichtfragen

DER ÄRZTEKAMMER SCHLESWIG-HOLSTEIN

Schlichtungsstelle für Arzthaftpflichtfragen

Ihr Ansprechpartner zur
außergerichtlichen Beilegung
von Streitigkeiten rund um
ärztliche Behandlungsfehler



PRINZIPIEN DES VERFAHRENS

► **Freiwilligkeit**

Das Schlichtungsverfahren ist für alle Beteiligten freiwillig. Alle Verfahrensbeteiligten müssen mit der Durchführung einverstanden sein.

► **Transparenz**

Durch die Nutzung unseres Online-Schlichtungsportals können Sie sich stets über den aktuellen Stand des Verfahrens informieren. Vor der Beauftragung eines ärztlichen Gutachters erhalten Sie die Gelegenheit, sich zu dessen Person und zu dem vorgesehenen Fragenkatalog zu äußern. Das eingeholte Gutachten erhalten Sie zur Kenntnis und haben die Gelegenheit zur Stellungnahme.

► **Unabhängigkeit**

Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind in ihrer Entscheidungsfindung unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie sind allein ihrem Gewissen und ihrer fachlichen Überzeugung verantwortlich.

► **Vertraulichkeit**

Auskunft über das laufende Verfahren erhalten nur die Verfahrensbeteiligten. Die Schlichtungsstelle verarbeitet Ihre Daten ausschließlich zum Zwecke der Durchführung des Schlichtungsverfahrens.

► **Unverbindlichkeit**

Ziel des Schlichtungsverfahrens ist eine einvernehmliche, außergerichtliche Streitbeilegung. Die abschließende Bewertung der Schlichtungsstelle ist für die Beteiligten jedoch rechtlich nicht bindend. Der Zivilrechtsweg bleibt unberührt.

VERFAHRENSVORAUSSETZUNGEN

► Die Behandlung hat in Schleswig-Holstein stattgefunden. Hat die Behandlung in Schleswig-Holstein und einem anderen Bundesland stattgefunden, kann mit Zustimmung der örtlich zuständigen Ärztekammer ein einheitliches Verfahren bei der Schlichtungsstelle für Arzthaftpflichtfragen der Ärztekammer Schleswig-Holstein durchgeführt werden, sofern zwischen den Behandlungen ein Sachzusammenhang besteht.

► Durch die Behandlung ist ein **Gesundheitsschaden** eingetreten bzw. wird voraussichtlich eintreten.

► Die beanstandete Behandlung liegt nicht länger als **5 Jahre** zurück.

► Aufgrund der beanstandeten Behandlung ist **kein strafrechtliches Ermittlungsverfahren oder strafrechtliches / zivilrechtliches Gerichtsverfahren** anhängig.

► Der zu begutachtende Sachverhalt wurde **noch nicht durch ein Gericht rechtskräftig entschieden** oder durch einen Vergleich erledigt.

► Die in Frage stehende Behandlung steht **nicht im Zusammenhang mit** einer richterlich angeordneten **Zwangsmassnahme**.

► Wegen des zur Begutachtung gestellten Sachverhalts ist noch kein Verfahren bei einer anderen zuständigen Schlichtungsstelle/Gutachterkommission anhängig.

► **Alle Beteiligten** sind mit dem Verfahren **einverstanden**.

DAS SCHLICHTUNGSVERFAHREN

► **Wie läuft das Schlichtungsverfahren ab?**

1. Antragstellung
2. Zustimmung der Verfahrensbeteiligten
3. Stellungnahme der Verfahrensbeteiligten
4. Anforderung der Behandlungsdokumentation
5. Auswahl der Gutachterin / des Gutachters und Formulierung des Gutachtensauftrags
6. Beauftragung der Gutachterin / des Gutachters
7. Stellungnahmen zu dem Gutachten
8. Bewertung des Sachverhalts durch die Schlichtungsstelle

► **Wie lange dauert das Verfahren?**

Je nach Komplexität des Sachverhalts beträgt die durchschnittliche Verfahrensdauer 12-18 Monate.

► **Welche Kosten entstehen?**

Das Verfahren ist für den Patienten kostenfrei. Sie tragen nur Ihre eigenen Kosten (z. B. Porto- und Kopierkosten, Kosten für einen von Ihnen beauftragten Rechtsanwalt).

► **Wird die Verjährung gehemmt?**

Schadensersatzansprüche verjähren regelmäßig nach drei Jahren. Durch einen vollständigen Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens wird die Verjährung grundsätzlich gehemmt (vgl. § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB).